

Förderprogramm

„Kapitalisierung transnationaler Kooperation für KMU“

Akronym: „Kapi.Tra.BW“

vom 01.06.2021

3. Aufruf

I. Zuwendungsziel

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unterstützt mit dem Förderprogramm **Kapitalisierung transnationaler Kooperation für KMU** Maßnahmen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Baden-Württemberg. Bei dieser Förderung stehen die Stärkung der europäischen Wertschöpfungsketten sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen im Fokus.

Dieses grundsätzliche Förderziel wird aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie eingegrenzt und fokussiert: Der aktuelle Aufruf legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung der Kooperation zwischen den Makroregionen, wie der Alpenregion oder der Donauregion. Mit dem 3. Aufruf des Kapi.Tra.BW-Programms beteiligt sich Baden-Württemberg an der makroregionen-übergreifenden Ausschreibung „Innovation Express 2021“. Im Rahmen der Ausschreibung müssen baden-württembergische Antragsteller mit mindestens einem Akteur aus einer oder mehreren der folgenden Regionen kooperieren: Brandenburg, Fribourg (Schweiz), Salzburg (Österreich).

Hintergrund „Innovation express 2021“

Die aktuelle COVID-19 Pandemie hat gezeigt, dass internationale Zulieferketten in der heutigen Zeit deutlich fragiler und anfälliger für Krisen sind. Gerade Zulieferketten, die z.B. in asiatischen Ländern begannen (z.B. in Form von Vorprodukten), funktionierten während der COVID-19 Pandemie oftmals nicht. In vielen Fällen gab es keine „second sources“, so dass Alternativen fehlten, was sich negativ auf die europäischen Akteure, die sich häufiger in der Mitte oder am Ende der entsprechenden Zulieferkette befinden, auswirkte.

Während Großunternehmen bereits begonnen haben, auf diese Problematik zu reagieren und ihre Zulieferketten mit verschiedensten Ansätzen zu optimieren, haben KMU, z. B. im Bereich des Gesundheitssektors oder der Bioökonomie, seltener das entsprechende Know-how oder die Netzwerke, um eine derartige Optimierung vorzunehmen.

Eine weitere Herausforderung für Unternehmen im Land ergibt sich aus der digitalen Transformation, die nahezu alle für Baden-Württemberg wichtigen Bereiche erfasst. Es erfordert innovative Geschäftsideen in KMU und wandlungsfähige Organisationsformen. KMU waren in der Vergangenheit Garanten für innovative Produkte und Dienstleistungen. Um dieses Potenzial im Digitalisierungszeitalter auszubauen, bedarf es neuer Geschäftsmodellentwicklungsmethoden sowie qualifizierter Mitarbeiter.

Genau hier setzt die vorliegende Ausschreibung und der „Innovation Express 2021“ an. Es ist eine makroregionen-übergreifende Aufforderung der Programmpartner zur Einreichung von Projektvorschlägen, für Baden-Württemberg im Rahmen des Kapi.Tra.BW-Programmes.

Die Zusammenarbeit im Rahmen von „Innovation Express 2021“ ermöglicht den Antragstellern in ihren eigenen Regionen (Liste der regionalen Förderagenturen siehe [Webseite](#)) einen Förderantrag zu einem der u.g. Themen zu stellen. Die Förderthemen wurden durch die Partnerregionen gemeinsam festgelegt unter Berücksichtigung der Antragstellerlandschaft und der aktuellen wirtschaftspolitischen Ereignisse der teilnehmenden Regionen. Bei der Themenfestsetzung wurde die aktuelle Covid-19- und Post-Covid-19-Lage besonders berücksichtigt.

II. Förderschwerpunkte und geförderte Aktivitäten

Im Rahmen des 3. Aufrufs des Kapi.Tra.BW-Programms und im Hinblick auf die Beteiligung an „Innovation Express 2021“ werden Projektanträge ausschließlich zu den folgenden Themenfeldern berücksichtigt:

- **Künstliche Intelligenz im Gesundheitswesen sowie**
- **Digitale Lösungen für nachhaltige industrielle Lösungen.**

Im Rahmen des Aufrufs werden folgende Projektaktivitäten gefördert:

- Forschung, Entwicklung und Innovationsaktivitäten welche zu neuen Produkten, Prozessen und Dienstleistungen führen
- Marktforschungsaktivitäten
- Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer
- Netzwerkaktivitäten
- Machbarkeitsstudien und Pilotierung zur Vorbereitung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten

Antragsteller werden (bei Bedarf) bei der Partnersuche in den am aktuellen Aufruf beteiligten Regionen durch ein Matchmaking Tool unterstützt. Eine Informationsveranstaltung wird am 31. Mai 2021 stattfinden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://innovation-express-2021.b2match.io/>

III. Zuwendungsempfänger

- Zielgruppe der Förderung sind KMU selbst, aber auch v.a. wirtschaftsrelevante Multiplikatoren bzw. Intermediäre (Wirtschaftsförderer, Transferzentren, Kammern, Verbände, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen etc.).
- Antragsberechtigt sind baden-württembergische Akteure mit einem Sitz, einer Niederlassung oder einer Betriebsstätte in Baden-Württemberg.
- Antragsteller sind berechtigt selbständig oder im Konsortium einen Antrag zu stellen, wobei mindestens ein weiterer Partner aus einer der o. g. Partnerregionen in die Kooperation eingebunden sein muss.

IV. Laufzeit und sonstige Voraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten.

Die Bereitschaft zur Veröffentlichung des Vorhabens auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg und im Rahmen einer Publikation wird vorausgesetzt.

Mit einer Bewilligung kann Ende September 2021 gerechnet werden. Das Projekt kann frühestens ab 15. Oktober 2021 aber spätestens ab 1. Dezember 2021 gestartet werden.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Vorhaben zwischen 25.000 Euro und 75.000 Euro.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt.

VI. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind tatsächlich geleistete Personal-, Sach- und Reisekosten sowie ggfs. sonstige Fremdleistungen (z.B. Honorare), die im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Der Anteil an Sach- und Reisekosten sowie ggfs. sonstiger Fremdleistungen darf 20% der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind,
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen,

- Zuführungen an Rücklagen,
- nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen etc.),
- Entgelte, soweit sie die Tarifverträge des Bundes, der Länder oder Kommunen übersteigen (Verbot der Besserstellung entsprechend Tz. 1.3 der ANBest-P),
- Interne Gemeinkosten des Zuwendungsempfängers (Raummiete, Strom, Heizung, etc.),
- Kosten für Investitionen (Kauf von Maschinen, Gebäuden, etc.),
- Skonti und Rabatte,
- Kosten für Präsente und Blumenschmuck / Dekoration,
- Kosten für Unterhaltung wie Musik, Theater / Kabarett oder Auftritte, sonstiger Künstler, Gema-Gebühren / Künstlersozialabgaben sowie
- Kosten für interne Bewirtung.

VII. Verfahren

a) Antragstellung

Für die Antragstellung ist das [Muster-Antragsformular](#) zu verwenden und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Dem Antragsformular sind folgende Dokumente beizufügen:

- ausführliche Vorhabensbeschreibung,
- gemeinsame [Projektbeschreibung](#) des „Innovation Express 2021“ Calls (zum Download unter <https://innovation-express-2021.b2match.io/home>)
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- ausgefüllte „De-Minimis“-Erklärung.

Der Antrag ist schriftlich per Post oder per E-Mail bis zum 16. Juli 2021 einzureichen bei:

Per Post:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
 Referat 62 – Wirtschaftspolitik in Europa
 Förderprogramm Kapi.Tra.BW
 Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
 70173 Stuttgart

Per E-Mail:

Kapi.Tra.BW@wm.bwl.de

Zusätzlich muss die gemeinsame Projektbeschreibung auch an folgende Adresse per E-Mail gesendet werden:

b) Evaluierung

Für die Evaluation des Vorhabens sind im Antrag auf Bewilligung als auch nach Abschluss des Vorhabens im Verwendungsnachweis Angaben zu einem der folgenden Output-Indikatoren zwingend aufzuführen:

- Anzahl der KMU, die mit dem Vorhaben erreicht werden
- Anzahl der durchgeführten Schulungen, Workshops,
- Anzahl der neu entwickelten Tools
- Anzahl der Pilot-Aktionen
- Anzahl der Studien

Im Antrag auf Bewilligung sind die geplanten Zahlen, im Verwendungsnachweis die tatsächlichen Zahlen aufzuführen.

Kriterien für die Auswahl des Vorhabens sind wie folgt:

- (1) **Bezug zu einem der beiden Schwerpunktthemen:** Wird eines der beiden relevanten Schwerpunktthemen angemessen adressiert?
- (2) **Anwendbarkeit bzw. Nutzen für die betriebliche Praxis bzw. die Zielgruppe KMU:** Hierbei wird insbesondere auf die Anzahl der begünstigten KMU, den Wirkungsgrad (z.B. neue Geschäftsmodelle / Arbeitsplätze) und die Nachhaltigkeit der Wirkung abgestellt.
- (3) **Innovationsgrad in Bezug auf das / die beteiligten Unternehmen:** Handelt es sich um neue Ansätze für die beteiligten Unternehmen?
- (4) **Kosten-/Nutzenverhältnis der Maßnahmen:** Mit welchem Mitteleinsatz werden welche Ergebnisse erreicht?

Neben diesen vier Kernkriterien des Kapi.Tra.BW-Förderprogramms greifen bei diesem eingegrenzten Aufruf zusätzlich - mit Bezug auf den „Innovation Express 2021“ - folgende Kriterien:

- (5) **Anreizeffekt:** Wesentlich hierfür ist die Begründung der Antragsteller zum Förderbedarf. Der Entwicklungsprozess muss auf das realistisch erreichbare Gelingen einer Innovation gerichtet sein.
- (6) **Qualität und Überzeugungskraft des Projekts:** Wesentlich hierfür sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung der Projektschritte, Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung, und der sparsame Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln.
- (7) **Angemessene Einbindung der verschiedenen Projektpartner:** Sind die Partner adäquat eingebunden?
- (8) **Verwertungsoption bzw. Anwendungsnähe:** Das Vorhaben muss wirtschaftlich erfolgsversprechend sein, d. h. es muss eine konkrete

Verwertungsoption bestehen bzw. die Wettbewerbsfähigkeit des Antragstellers absehbar erhöhen.

Über die Auswahl entscheidet das Referat 62 (ggf. in Rücksprache mit anderen Fachreferaten) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg nach einem Punktesystem. Für diesen speziellen Aufruf als Pilotprojekt des „Innovation Express 2021“ erfolgt bei den zusätzlichen Kriterien ein Austausch mit den Partnerregionen des „Innovation Express 2021“.

c) Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids und mit Beginn des Bewilligungszeitraums (wie im Bescheid genannt) kann mit dem Vorhaben begonnen werden. Verträge und Aufträge für das Vorhaben dürfen nicht vor diesem Zeitpunkt geschlossen bzw. erteilt werden.

d) Abrechnung und Auszahlung

Nach Abschluss des Vorhabens sind im Rahmen des Verwendungsnachweises Rechnungen, Verträge, Nachweise zu den Personalkosten, Zahlungsnachweise (bspw. Kopien von Kontoauszügen) sowie ein für eine Evaluation geeigneter Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis des Vorhabens vorzulegen. Das Formular Verwendungsnachweis ist samt Anlagen auf dem Postweg beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg einzureichen.

Eigenbelege und Aufrechnungen können nicht anerkannt werden.

Zum Zeitpunkt der Abrechnung müssen die Antragsvoraussetzungen weiterhin bestehen. Eine Verlegung des Sitzes, der Niederlassung oder der Betriebsstätte in ein anderes Bundesland oder ins Ausland während des Bewilligungszeitraums hat den Widerruf der Bewilligung zur Folge.

Auszahlungen sind frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides möglich. Die Bestandskraft kann durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung vorzeitig herbeigeführt werden. Gemäß Ziffer 1.4 ANBest-P darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird.

VIII. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der §§ 9 ff i.V.m. § 7 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg (MFG BW) vom 19.12.2000. Die Durchführung der Maßnahmen wird nach § 4 III MFG BW in der jeweilig aktuellen

Fassung dieses Merkblatts zum Förderprogramm Kapitalisierung transnationaler Kooperation für KMU geregelt.

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BW), jeweils in der gültigen Fassung. Außerdem gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung.

Es handelt sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De -minimis“-Beihilfen. Eine entsprechende Erklärung ist im Rahmen der Antragstellung abzugeben (siehe Formular „De-minimis“-Erklärung). Weitere Informationen bzgl. „De-minimis“ siehe [„De-minimis“-Informationen des BAFA](#).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

IX. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserhebliche Tatsachen sind:

- Angaben zum Vorhaben (genaue Beschreibung)
- Angaben zum Antragsteller (Sitz/Niederlassung/Betriebsstätte, Größe, Vorsteuerabzug)
- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids und mit Beginn des Bewilligungszeitraums (wie im Bescheid genannt) erfolgen darf
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der ANBest-P
- Grundlagen der „De-minimis“-Verordnung

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

X. Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

XI. Kontakt

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Referat 62 – Wirtschaftspolitik in Europa
Förderprogramm Kapi.Tra.BW
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Ansprechpartner:

Dr. Judit Schrick-Szenczi

Tel.: 0711/123-2402

E-Mail: Judit.Schrick-Szenczi@wm.bwl.de

Daniel Mondon

Tel.: 0711/123-2332

E-Mail: Daniel.Mondon@wm.bwl.de